

**Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb eines Lagers für Chemikalien (MDI-Lager) auf dem Betriebsgelände Schönbergstraße 34, Grundstücke Flst. Nrn. 2480, 2480/1 und 2496 in 73760 Ostfildern-Kemnat
-Neugenehmigung-**

Die Firma WEVO-Chemie GmbH, Schönbergstraße 14 in 73760 Ostfildern-Kemnat hat beim Landratsamt Esslingen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß §§ 4, 19 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb eines Lagers für Chemikalien (MDI-Lager) auf dem Betriebsgelände Schönbergstraße 34 in 73760 Ostfildern-Kemnat beantragt. Das geplante Lager am Standort Schönbergstraße 34 stellt ein weiteres eigenständiges Werk der Firma WEVO-Chemie GmbH dar und hat keinen betriebstechnischen Bezug zum Werk am Standort Schönbergstraße 14 in 73760 Ostfildern-Kemnat. Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb der Lager LA1, LA2 und LA4 zur Lagerung von Diphenylmethandiisocyanat (MDI) und anderen immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftigen Stoffen einschließlich der dazugehörigen Umschlagsflächen im Gebäude und dem Wareneingangs- und Warenausgangsbereich sowie die Nutzungsänderung des bestehenden Gebäudes (ehemaliges Druckereigebäude) Schönbergstraße 34 und der damit einhergehenden baulichen Maßnahmen im Innen- und Außenbereich.

Für dieses Vorhaben war gemäß § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. Nr. 9.3.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung durchzuführen.

Diese Prüfung führte zu dem Ergebnis, dass für das geplante Vorhaben keine gesonderte Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des UVPG durchzuführen ist. Maßgebend hierfür war die Tatsache, dass die sich in der näheren Umgebung des Vorhabens befindenden Gebiete entsprechend Nr. 2.3 (hier: 2.3.6, 2.3.7 und 2.3.8) der Anlage 3 zum UVPG von dem geplanten Vorhaben zum einen auf Grund der Entfernung und zum anderen auf Grund dem bereits vorhandenen Gebäude (ehemaliges Druckereigebäude) Schönbergstraße 34 im bestehenden Gewerbegebiet nicht tangiert werden.

Diese Entscheidung ist nach § 5 Abs. 2 UVPG bekannt zu geben.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.